

3. Die Kommission habe einen offensichtlichen Bewertungsfehler begangen, als sie bestimmte Rügen der Klägerin im Zusammenhang mit der Überkompensation der Tschechischen Post überhaupt nicht oder nicht ausreichend behandelt habe, insbesondere dass (a) die USO von privaten Betreibern auf kommerzieller Basis ohne staatliche Beihilfen erbracht werden könne; (b) die Abschreibungszeiträume für die Zwecke des Betrauungszeitraums sämtlich unbegründet seien; und (c) es im kontrafaktischen Szenario falsche Annahmen gäbe. Daher habe die Kommission die Beihilfavorschriften nicht korrekt angewandt und somit gegen den AEUV verstoßen.
4. Die Kommission sei offensichtlich fehlerhaft zu dem Ergebnis gekommen, dass die Quersubventionierung der Tschechischen Post keine staatliche Beihilfe sei. Nach Ansicht der Klägerin ist die Quersubventionierung der Tschechischen Post eine eigenständige, nach Art. 107 Abs. 1 AEUV unvereinbare staatliche Beihilfe, die bereits zumindest im Zeitraum 2013-2017 (sehr wahrscheinlich aber schon vorher) stattgefunden habe, was die Kommission daher in einem gesonderten Verwaltungsverfahren und nicht als einen Nebenaspekt in dem auf den Zeitraum 2018-2022 begrenzten Verfahren in der Sache SA.55208 (2020/C) eingehend hätte prüfen müssen. Die Kommission sei jedoch fehlerhaft zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Quersubventionierung überhaupt keine staatliche Beihilfe darstelle. Dieses Ergebnis sei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht fehlerhaft. Zudem stehe es in krassem Gegensatz zu der Praxis der Kommission und der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union. Daher habe die Kommission die Beihilfavorschriften nicht korrekt angewandt und somit gegen den AEUV verstoßen.

Klage, eingereicht am 13. Januar 2023 — Frankreich/Kommission

(Rechtssache T-7/23)

(2023/C 83/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (vertreten durch T. Stéhelin, B. Fodda und E. Leclerc als Bevollmächtigte)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/401/22, Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 6) in den Fachbereichen Energie, Klima und Umwelt für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-555/22, Frankreich/Kommission, geltend gemachten Klagegründen identisch sind oder ihnen ähneln.

Klage, eingereicht am 20. Januar 2023 — Balaban/EUIPO — Shenzhen Stahlwerk Welding Technology (STAHLWERK)

(Rechtssache T-13/23)

(2023/C 83/35)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Okan Balaban (Bornheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Schaaf)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Shenzhen Stahlwerk Welding Technology Co. Ltd (Shenzhen, China)